

Stenographisches Protokoll.

4. Sitzung der II. Session der IV. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Mittwoch, den 15. Jänner 1947.

Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (S. 95).
2. Abwesenheitsanzeige (S. 95).
3. Mitteilung des Einlaufes (S. 95).
4. Beantwortung von Anfragen durch Landeshauptmann Reither (S. 95).

PRÄSIDENT (um 14 Uhr 40 Min.):

Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung hat sich Herr Abgeordneter Findner wegen Erkrankung entschuldigt.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer NADERER (*liest*): Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Regelung des Jagdwesens (niederösterreichisches Jagdgesetz).

Schriftführer STAFFA (*liest*): Anfrage der Abgeordneten Kuba, Grafeneder, Ficker, Steirer, Zettel und Genossen, betreffend die Kadaverfabrik in Laa an der Thaya.

Schriftführer STAFFA (*liest*): Antrag der Abgeordneten Reif, Ficker, Staffa, Buchinger, Traxler und Genossen, betreffend fliegende Brücke zwischen Klosterneuburg und Korneuburg.

Antrag der Abgeordneten Kuba, Grafeneder, reiter, Bartik, Etlinger, Götzl, Dr. Riel und die Wiederherstellung von Brücken in Laa an der Thaya.

Antrag der Abgeordneten Dr. Steingötter, Hölzl, Wondrak, Koppensteiner, Buchinger und Genossen, betreffend Aufhebung reichsgesetzlicher Vorschriften und Wiederinkraftsetzung des Krankenanstaltsgesetzes.

Antrag der Abgeordneten Tesar, Bogenreiter, Bartik, Etlinger, Götzl, Dr. Riel und Genossen, betreffend Inbetriebsetzung der Kohlenbergwerke Schrambach bei Lilienfeld, Soiß bei Kirchberg an der Pielach und Statzendorf.

PRÄSIDENT (*nach Zuweisung des verlesenen Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Zum Worte ist gemeldet der Herr Landeshauptmann. Ich erteile es ihm.

Landeshauptmann REITHER: Hoher Landtag! In der Sitzung des Niederösterreichischen Landtages vom 11. Dezember 1946 haben die Landtagsabgeordneten Bachinger, Bogenreiter, Etlinger, Marchsteiner, Schöberl, Wallig, Waltner und Genossen die Anfrage gestellt: Ist der Herr Landeshauptmann bereit, die Beseitigung der vielen Härten des nazistischen Erbhofgesetzes in dem in Ausarbeitung befindlichen Überleitungsgesetz zu erwirken? Die von mir angeordneten Erhebungen hatten folgendes Ergebnis, welches ich hiemit dem Hohen Landtag zur Kenntnis bringe:

Das Bundesministerium für Justiz hat mit 21. Oktober 1946, Zl. 11.870/46, den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, der Niederösterreichischen Landesregierung zur Begutachtung vorgelegt.

In dem Entwurf sind zahlreiche Bestimmungen aufgenommen, die die Beseitigung der Härten des nationalsozialistischen Erbhofrechtes zum Gegenstand haben, so hinsichtlich der letztwilligen Verfügungen, der Versorgungsrechte, der verschiedenen Formen der Entziehung des Eigentums am Erbhof als auch der Entschädigung der weichenden Erben. In all diesen Fällen soll dann, wenn nach bäuerlicher Lebensordnung zureichende Gründe für die seinerzeit getroffenen Maßnahmen nicht anzuerkennen sind und bei Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles die Beibehaltung der seinerzeit getroffenen Entscheidung eine unbillige Härte darstellen würde, eine gänzliche Aufhebung oder weitgehende Abänderung im Sinne des österreichischen bäuerlichen Rechtsdenkens Platz greifen.

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat daher in seinem Gutachten diese gesetzlichen Vorschriften besonders begrüßt und sich in zustimmendem Sinne dazu geäußert.

Hoher Landtag! In der Sitzung des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Dezember

1946 haben die Landtagsabgeordneten Koppensteiner, Nimetz, Staffa und Genossen an mich die Anfrage gestellt, ob die Landesregierung in Durchführung des Beschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Jänner 1946, betreffend Grenzberichtigung zwischen den Ländern Burgenland und Niederösterreich im Bereich der politischen Bezirke Neusiedl am See und Bruck an der Leitha, bereits Verhandlungen mit der Burgenländischen Landesregierung aufgenommen, bzw. durchgeführt hat und welche Ergebnisse diese Besprechungen bisher gezeitigt haben.

Die von mir angeordneten Erhebungen hatten folgendes Ergebnis, welches ich hiemit dem Hohen Landtag zur Kenntnis bringe.

Schon vor dem Beschluß des Landtages vom 18. Jänner 1946 ist das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung an die Burgenländische Landesregierung in Eisenstadt mit Note vom 21. Dezember 1945, GZ. L. A. II/3—2—1945, mit dem Ersuchen herantreten, über die Grenzänderung hinsichtlich der ehemals selbständigen burgenländischen Gemeinde Bruck-Neudorf einen formellen zustimmenden Beschluß zu fassen, der die Grundlage zur Ausarbeitung von übereinstimmenden Verfassungsgesetzen über die Grenzberichtigung zwischen den beiden Bundesländern hätte bilden sollen.

Den Wunsch der Gemeinde Bruck-Neudorf, in Niederösterreich eingegliedert zu werden, hatte wohl seinerzeit die provisorische Niederösterreichische Landesregierung zur Kenntnis genommen, doch lag seitens des Landes Burgenland nur eine mündliche Zusage seitens des seither verstorbenen Landeshauptmannes Doktor Leser vor. Da die Grenzberichtigung im Sinne des Burgenlandgesetzes vom 29. August 1945, StGBI. Nr. 143, durch ein von der provisorischen Staatsregierung zu bestätigendes Einvernehmen der beiden Länder bis zu dem in diesem Verfassungsgesetz vorgesehenen Termin vom 1. Jänner 1946 nicht zustande gekommen war, mußte der ganze Fragenkomplex der Grenzänderung nach dem Zusammentritt der neugewählten gesetzgebenden Körperschaften und nach dem Wiederinkrafttreten der Bundesverfassung in der Fassung vom Jahre 1929 und der entsprechenden Länderverfassungen behandelt werden.

Artikel 3 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung vom Jahre 1929 besagt in dieser

Hinsicht, daß die Änderung einer Landesgrenze nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder erfolgen kann, deren Gebiet eine Änderung erfährt.

Bis zum Beschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Jänner 1946 ist eine schriftliche Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung zu dem obigen Ersuchen nicht erfolgt. Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat daher den weitergehenden Beschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Jänner 1946 dem Amt der Burgenländischen Landesregierung unter Bezugnahme auf das bereits früher dorthin gerichtete Ersuchen mit Note vom 6. Februar 1946, GZ. L. A. II/3—2/3—1946, bekanntgegeben und um Verständigung über die Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung zu dem Ersuchen um Grenzberichtigung gebeten. Da das Amt der Burgenländischen Landesregierung die genannten zwei Ersuchen unbeantwortet ließ, wurden sie mit Note vom 8. August 1946, L. A. II/3—2/7—1946, neuerlich in Erinnerung gebracht. Als auch dieses Ersuchen unerledigt blieb, richtete das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung am 13. November 1946 unter GZ. L. A. II/3—2/8—1946 nochmals ein Ersuchen an die Burgenländische Landesregierung um ehestmögliche Erledigung der Frage der Grenzberichtigung. Gleichzeitig wurde eine Abschrift dieser Note dem Bundesministerium für Inneres mit dem Ersuchen um Unterstützung der Erledigung bei der Burgenländischen Landesregierung zugemittelt.

Auch auf die letztgenannten Schreiben ist bis heute eine Stellungnahme in zustimmendem oder ablehnendem Sinne nicht erfolgt.

PRÄSIDENT: Somit ist die Tagesordnung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse ihre Sitzungen abhalten: Der Bauausschuß, der Finanzausschuß, der Schulausschuß und der Wirtschaftsausschuß heute nach dem Plenum hier im Marmorsaal.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 14 Uhr 50 Min.)